

Leopold - Franzens - Universität Innsbruck
Institut für Zivilrecht

Innrain 52 A - 6020 Innsbruck ☎ 0 512 / 507 DW 8121

Univ.-Prof. Dr. Gottfried Call

An die
Parlamentsdirektion

Dr.Karl Renner-Ring 1
A - 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 82	GE/19 87
Datum: 4. NOV. 1997	
Verteilt 4. 10. 97	

G. Call

Innsbruck, am 28. 10.1997

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) BGBl 1993/340; Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 26. September 1997, GZ 51.002/113-I/B/97

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend erhalten Sie 25 Exemplare meiner Stellungnahme zum oben genannten Entwurf einer Novelle des Fachhochschul-Studien-Gesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

G. Call

1 Beilage

Leopold - Franzens - Universität Innsbruck
Institut für Zivilrecht

Innrain 52 A - 6020 Innsbruck ☎ 0 512 / 507 DW 8121

Univ.-Prof. Dr. Gottfried Call

**Stellungnahme
zum Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes
über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) BGBl 1993/340**

1. Der Entwurf wird insgesamt positiv beurteilt. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die für einen Universitätslehrer einer rechtswissenschaftlichen Fakultät wichtigsten Punkte, während zu den eher rechtstechnischen Änderungen hier nur generell bemerkt wird, daß die Novelle entgegen den Erläuterungen wie überhaupt fast jede Rechtsänderung durchaus Kosten verursacht. Lediglich deren exakte Meßbarkeit dürfte nicht immer leicht sein.

2. Die zweifellos wichtigste und begrüßenswerte Neuerung ist § 4 Absatz 2 Satz 2 FHStG mit der Möglichkeit der Zugangsbeschränkung auf eine Zielgruppe mit entsprechender Berufserfahrung. Der Hinweis in den Erläuterungen auf die besonderen Bedürfnisse von HTL-Absolventen/innen ist freilich nur eines von mehreren denkbaren Beispielen. Im Bereich der juristischen oder sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen kommen etwa Rechtspfleger oder Kanzleipersonal bei den Gerichten oder Mitarbeiter von Immobilien- und Vermögenstreuhändern oder von gewerblichen bzw. gemeinnützigen Bauträgern in Frage. Diesfalls sind allerdings in erster Linie Weiterbildungsangebote bzw. Post-graduate-Kurse in Form von Seminaren an Stelle von Ausbildungs-Studiengängen zu empfehlen.

3. Die beim Leiter des jeweiligen Studienganges beantragte Nostrifizierung bestimmter ausländischer Reifezeugnisse wirkt verwaltungsentlastend und ist deshalb sinnvoll. Ob die Überprüfungscompetenz des Fachhochschulrats zur Sicherung eines einigermaßen einheitlichen Qualitätsstandards notwendig ist, mag aus der Sicht der Verwaltungsvereinfachung dahinstehen; wesentlich für diesen Standard sind nämlich weniger die Zugangsvoraussetzungen eines Fachhochschul-Studienganges (siehe § 4 Absatz 2 und 4 neu FHStG) als die Anforderungen des Studienganges selbst, also Studium und Prüfungen.

4. Die vorgeschlagene Zusammensetzung des Fachhochschulkollegiums durch Erweiterung der Mitglieder um den Leiter jedes Studienganges ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit und daher jedenfalls zu befürworten.

Innsbruck, am 28.10.1997

